



Diakonie 

Rheinland
Westfalen
Lippe

Fachverband diakonischer
Betreuungsvereine und
Vormundschaftsvereine
RWL

Querbe(e)t
Frühjahr 2025



„Stärke deinen Nächsten wie dich selbst.“

Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer!

„Klingt erst einmal gut, aber gar nicht so einfach“
Ein vertraut klingender Satz. Im Ohr haben Sie sicherlich „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst.“ Als zweiten Teil des Doppelgebots der Liebe: Zum einen ‘Gott lieben‘ (5. Mose 6,4-5) und zudem ‘deinen Nächsten wie dich selbst‘ (3. Mose 19,18). Jesus gibt es zur Antwort, als jemand ihn nach dem höchsten Gebot fragt: es sind zwei, die zusammengehören. Als dies dem Fragenden noch nicht ausreichte, führt Jesus es aus mit dem Gleichnis vom Barmherzigen Samariter (Lukas 10,25 ff.). Das Gleichnis von dem, der unter die Räuber fiel und nur der, von dem es am wenigsten erwartet wurde, hat geholfen.

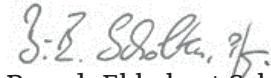
Deutlich wird, dass Nächstenliebe praktisch ist; und dass es darum geht, wem ich Nächste*r werde. „Wer von diesen dreien, meinst du, ist der Nächste gewesen dem, der unter die Räuber gefallen war?“ Es geht nicht um eigene Auswahl, sondern Hinschauen und wirksames Handeln für andere. Es geht darum, Mitmensch zu sein. Nächstenliebe ist ein Perspektivwechsel.

In der letzten Vorstandssitzung unseres Fachverbandes suchten wir den genauen Titel der nächsten Jahrestagung der Betreuungs- und Vormundschaftsvereine, an der die hauptamtlich Mitarbeitenden teilnehmen, die Sie in ihrem Ehrenamt begleiten. Wir kamen zur Bedeutung von Stärkung in einer Zeit wachsender Unsicherheit... und der obige Satz wurde ein Vorschlag.

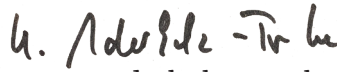
Es braucht Menschen, die Halt geben und Stabilität im Gestalten des Lebens. Sie als Betreuende stärken und unterstützen andere Menschen in ihrem Leben; ermöglichen Selbstbestimmung und schauen auf Belange und Bedürfnisse. Und vielleicht benötigen auch Sie zuweilen selbst Unterstützung bei Aufgaben und Herausforderungen; es geht ebenso um einen ehrlichen Blick auf das „wie dich selbst“. All dies hilft im Zusammenspiel zu einer lebensmutigen Haltung.

Für die Tagung ist es letztlich ein anderer Titel worden. Doch „Stärke deinen Nächsten wie dich selbst“ macht deutlich, dass Stärkung von Menschen – anderen und sich selbst – ganz praktisch Nächstenliebe verdeutlicht.

Lebensmutige Erfahrungen zu allen Zeiten
wünschen Ihnen



Bernd-Ekkehart Scholten



Karen Aderholz-Franke

Krankenhausvorbehalt bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen

(BVerfG, Urteil vom 26. November 2024 (1 BvL 1/24))

Text: Nadine Bremer, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Gegenstand des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. November 2024 war die wichtige Frage, ob es für manche Patient:innen besser wäre, wenn ärztliche Zwangsbehandlungen in ihrem persönlichen Umfeld durchgeführt würden, also zum Beispiel zu Hause oder in einem Pflegeheim, anstatt in einem Krankenhaus. Dahinter steht die Frage, ob der Staat eine Schutzpflicht hat, diese Behandlung auch außerhalb von Kliniken in Ausnahmefällen möglich zu machen. Nun ist dazu das Urteil des BVerfG ergangen, welches mit Spannung erwartet wurde und in der Fachwelt für Aufsehen gesorgt hat. Interessant an der Entscheidung ist auch, dass sich die Richterinnen und Richter nicht einig waren. Das Urteil erging mit 5 zu 3 Stimmen.

Kurze Zusammenfassung des Urteils

Der Leitsatz des Urteils lautet, dass die ausnahmslose Vorgabe, ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus durchzuführen, verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Der Gesetzgeber ist zur Neuregelung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 verpflichtet. Bis zu einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort.

Rechtliche Hintergründe des Urteils

Zwangsbehandlungen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich. Wenn ein Patient psychisch krank ist oder unter Demenz leidet, kann er oft nicht richtig einordnen, ob er eine medizinische Behandlung braucht. Wenn die Einsichtsfähigkeit eingeschränkt ist beziehungsweise sich jemand gegen die Behandlung sträubt und ohne die Behandlung ein schwerer Schaden droht, dürfen nach bisherigem Recht unter Zwang von einem Arzt Medikamente gegeben werden. In diesem Fall muss das Betreuungsgericht dies immer genehmigen.

Bisher galt: Zwangsbehandlungen dürfen nur in der Klinik vorgenommen werden. Dieser strengen Regel (Zwangsbehandlungen nur im Krankenhaus) hat das BVerfG mit diesem Urteil eine Absage erteilt. Die Regelung sei nicht verfassungsgemäß, da sie nicht verhältnismäßig sei. In Einzelfällen könne es nämlich möglich sein, dass Zwangsbehandlungen im Krankenhaus für den Patienten schlecht sind.

Ausgangspunkt der Entscheidung war der Fall einer Frau, die regelmäßig in einer Klinik mit Medikamenten zwangsbehandelt wurde. Ihr Betreuer war der Ansicht, dass sie der Transport in die Klinik jedes Mal zusätzlich traumatisiere und die Behandlung in gewohnter Umgebung weniger belastend sei.

Fazit

Der Gesetzgeber ist jetzt gehalten, die Regeln zur Zwangsbehandlung zu ändern. Er kann Zwangsbehandlungen zu Hause zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Behandlung für den Patienten weniger belastend als in der Klinik ist und dass die medizinische Versorgung zu Hause oder in einem Alten- und Pflegeheim nahezu den Krankenhausstandard erreicht. Für eine solche Neuregelung ist bis Ende 2026 Zeit.

Podcastfolgen zu Themen der Gesundheitsfürsorge

Drei Folgen des Podcasts „Alles über rechtliche Betreuung“ der SKM Vereine in Baden-Württemberg von Kathrin Kaiser und Ulrike Gödeke haben sich mit Themen der Gesundheitsfürsorge beschäftigt und geben praxisnahe Tipps und Hinweise.

Folge: 90

„Ärztliche Zwangsmaßnahmen und rechtliche Betreuung vom 28. Februar 2025

Folge 91:

„Arztbesuche“ vom 18. März 2025

Folge 92:

„Manchmal ganz schöne schwierige Angelegenheit: Facharztbesuche für Betreute“ vom 28. März 2025

Sie finden die Podcastfolgen auf allen gängigen Portalen.

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Aus: BIG-News, Newsletter der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

Die Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) bietet kostenfreie und unabhängige Beratung zu gesundheitlichen und gesundheitsrechtlichen Fragen. Themen sind unter anderem Arzneimittel, Behandlungsfehler, Versicherungsfragen und Patientenrechte. Das Angebot richtet sich an alle Menschen, unabhängig vom Versicherungsstatus. Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte aus Medizin, Recht und Sozialversicherung. Die UPD wird durch öffentliche Fördermittel finanziert und arbeitet unabhängig von Pharma-Unternehmen, Versicherungen und Behörden. Ziel ist es, Ratsuchenden Orientierung im Gesundheitssystem zu geben und sie zu eigenverantwortlichen Entscheidungen zu befähigen. weiterlesen » [Startseite - UPD – Unabhängige Patientenberatung Deutschland](#)

Elektronische Patientenakte

Aus: BIG-News, Newsletter der Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM

Die elektronische Patientenakte ist gestartet und bringt einige Änderungen mit sich. Wichtige Hinweise finden sich auf den Webseiten der Krankenkassen sowie in den allgemeinen Informationen der Verbraucherzentrale und der Bundesregierung.

weiterlesen » [Elektronische Patientenakte: Fragen und Antworten | Bundesregierung](#)

weiterlesen » [Elektronische Patientenakte \(ePA\): Digitale Patientenakte für alle kommt | Verbraucherzentrale.de](#)

Neue Schonvermögensgrenzen bei der Eingliederungshilfe und Erhöhung der Leistungen beim Pflegegeld

Text: Christian Waterkotte, Betreuungsverein der Diakonie im Kirchenkreis Kleve e.V.

Seit dem 1. Januar 2025 sind im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) neue Regelungen zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen in der Eingliederungshilfe in Kraft getreten. Diese Reformen zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen mehr finanzielle Freiheiten zu gewähren und ihre soziale Teilhabe sowie Eigenständigkeit zu fördern. Ein zentrales Element der Reform ist die

Anpassung der sogenannten „Schonvermögensgrenzen“, die nun erheblich erhöht wurden, um die individuelle Lebenssituation der betroffenen Personen besser zu berücksichtigen.

Neue Schonvermögensgrenze

Die Grenze des „Schonvermögens“ ist mittlerweile an die Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppelt, sodass eine automatische Anpassung an die Entwicklung der Einkommenssituation erfolgt. Für das Jahr 2025 wurde der Betrag auf 67.410 Euro festgelegt. Menschen, deren Vermögen diese Grenze überschreiten, müssen diesen Überschuss für die Finanzierung von Unterstützungsleistungen einsetzen, bevor sie Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können.

Die Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe, insbesondere für Menschen, die in der Lage sind, ihr Einkommen größtenteils aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Da der Gesetzgeber die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nunmehr an die individuelle Lebenssituation anpasst, können mehr Menschen von der Eingliederungshilfe profitieren, ohne durch hohe Eigenmittel beschränkt zu werden.

Jedoch bleibt auch zu beachten, dass die Regelungen zu den Grundsicherungsleistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches XII weiterhin mit deutlich niedrigeren Freigrenzen behaftet sind. Diese betreffen insbesondere Menschen, die zusätzlich auf existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung) angewiesen sind. Für diese Gruppe gelten weiterhin strengere Vermögens- und Einkommensgrenzen.

Pflegegeld 2025: Eine dringend notwendige Erhöhung

Auch das Pflegegeld ist seit dem 1. Januar 2025 in Deutschland gestiegen. Diese Maßnahme soll vor allem den Pflegebedürftigen sowie deren Angehörigen zugutekommen und den steigenden Pflegekosten gerecht werden. Die Erhöhung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die Situation in der Pflege weiter zu verbessern. Die steigenden Lebenserwartungen und der demografische Wandel haben die Gesellschaft vor große Herausforderungen gestellt. Immer mehr Menschen benötigen Pflege, und die Kosten für die Betreuung und Pflege steigen kontinuierlich. Eine Erhöhung des Pflegegeldes war daher längst überfällig, um den Betroffenen mehr finanzielle Sicherheit zu bieten und die Qualität der Pflege zu sichern. Bereits im vergangenen Jahr stiegen die Sätze des Pflegegelds an.

Was ändert sich konkret?

Für die meisten Pflegegrade ist das Pflegegeld ab 2025 um 4,5 Prozent zum Vorjahr gestiegen. Die Zahlen variieren je nach Pflegegrad:

Pflegegrad 2: nun 347 Euro monatlich
Pflegegrad 3: nun 599 Euro monatlich
Pflegegrad 4: nun 800 Euro monatlich
Pflegegrad 5: nun 990 Euro monatlich

Diese Anpassungen sind als erster Schritt gedacht, um den enormen Aufwand für die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden etwas zu entlasten. Vor allem Angehörige, die oftmals die Hauptpflege übernehmen, werden durch die höheren Zuschüsse in ihrer Arbeit unterstützt.

Herausgeber

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL
Fachverband diakonischer Betreuungs-
vereine und Vormundschaftsvereine RWL
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-357
Telefax 0211 6398-299
E-Mail k.aderholz-franke@diakonie-rwl.de

